

BGE 25 I 360

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_I_360

FR: ATF 25 I 360

IT: DTF 25 I 360

Volltext

70. Entscheid vom 1. Juli 1899 in Sachen Daulte. Art. 74 Abs. 2 Betr.-Ges. Inhalt des Rechtsvorschlages. A. Mit Zahlungsbefehl vom 22. April 1899 hob Th. Daulte, Holzhändler in Biel, gegen Adolf Rudolf, Säger in Selzach, bezüglich einer Forderung von 62 Fr. 10 Cts. für geliefertes Holz Betreibung an. Am 3. Mai erklärte der Schuldner Rechtsvorschlag in folgender Form: „Erhebe Rechtsvorschlag für einen „Teil des Betrages; überhaupt verlange ich eine genauere Abrechnung.“ B. Am 29. Mai stellte Daulte das Fortsetzungsbegehren, in dem er brieflich anbrachte, der Rechtsvorschlag sei in Hinsicht auf Art. 74, Abs. 2 des Bundesgesetzes als ungültig zu betrachten. Der Betreibungsbeamte antwortete, daß er den Rechtsvorschlag als richtig ansehe und vor dessen Beseitigung die Betreibung nicht fortsetze. Eine hierauf vom Gläubiger bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereichte Beschwerde wurde von dieser unterm 6. Juni 1899 abgewiesen. C. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Daulte rechtzeitig an das Bundesgericht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Erklärung des Betreibenden: „Erhebe Rechtsvorschlag für einen Teil des Betrages; überhaupt verlange ich eine genauere Ausrechnung, in richtiger Weise als einen gesetzlich gültigen Rechtsvorschlag betrachtet. Es ist ihr zunächst beizustimmen, daß bei der Auslegung der Erklärung nicht bloß auf den ersten Teil derselben, welcher freilich für sich allein eine nach Art. 74 Abs. 2 B.=G. unwirksame Bestreitung sein würde, abgestellt werden kann; daß vielmehr der aus dem Gesamtinhalt derselben sich ergebende Sinn als entscheidend zu betrachten ist. Dieser letztere kann aber wohl nur der sein, daß der Schuldner, so lange er durch eine genauere Abrechnung über das Schuldverhältnis nicht näher orientiert ist, die Liquidität der gesamten Forderung und damit das Recht des Gläubigers, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will. Für einen solchen Fall trifft aber, wie bereits früher entschieden wurde (vergl. Archiv II, 126; III, 93; IV 11), Art. 74 Abs. 2 B.=G. nicht zu. Von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung kann vielmehr nach der ihr bisher gegebenen restriktiven Auslegung erst dann die Rede sein, wenn aus der Erklärung des Schuldners deutlich folgt, daß er den Forderungsbetrag, wenn auch nur teilweise, als liquid und im Wege des Rechtstriebes realisierbar anerkennt (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, XXIII, Nr. 56, i. S. Frehner). Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.